

nung vom 15. September 1955 (GBI. I S. 641) nutzte, um insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung über den Alkoholausschank zu gewährleisten;

ungenügend auf die sexuelle Aufklärung' und Erziehung der Schüler an den Schulen hinwirkte;

2. das *Amt für Arbeit und Berufsberatung* beim Rat des Kreises die Aufsicht beim Abschluß von Lehrverträgen vernachlässigte und eine ungenügende Kontrolle über den Abschluß von Arbeitsverträgen ausübte, wodurch die Entwicklung der Jugendlichen teilweise gehemmt wurde (§ 2 der 2. DB zur VO zur Verbesserung der Arbeitskräfteleitung

und Berufsberatung vom 15. Oktober 1962 - GBI. II S. 732).

Durch die Gerichtskritik wurde erreicht, daß sich der Rat des Kreises, insbesondere die Abteilung Volksbildung, intensiver als bisher mit den Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Jugendkriminalität befaßt und sich eine engere Zusammenarbeit der entsprechenden Fachabteilungen zur Verhütung von Fehlentwicklungen Jugendlicher entwickelt. Die Abteilung Volksbildung hat in Lehrerkonferenzen und -Seminaren die sexuelle Erziehung junger Menschen behandelt und u. a. festgelegt, daß die Lehrpläne unter diesem Gesichtspunkt zu kontrollieren und die

Probleme der Sexualerziehung in Elternversammlungen zu behandeln sind. Es fanden bereits mehrere Elternforen hierzu statt, auf denen es zu einem regen Gedankenaustausch kam.

Die Ergebnisse der Hauptverhandlung lösten auch eine breite Kontrolltätigkeit der Jugendhelfer und Elternbeiräte in der Stadt Pritzwalk aus, um zu ermitteln, wie die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend eingehalten werden. Ebenso wird der Einhaltung der Schulpflicht jetzt mehr Aufmerksamkeit gewidmet.

WERNER SCHULZ,
Richter am Kreisgericht Pritzwalk

Standpunkte den» JioUeCfieu des Obersten Seridttts

Fortsetzungszusammenhang bei fahrlässig begangenen Handlungen

In der Vergangenheit gab es unter den Richtern der Bezirks- und Kreisgerichte wiederholt Diskussionen zu der Frage, ob die Anwendung des Fortsetzungszusammenhangs auch bei Fahrlässigkeitsdelikten möglich ist.

Das Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts hat diese Problematik eingehend erörtert und vertritt hierzu folgenden Standpunkt:

1. In der Grundsatzentscheidung des 1. Strafsenats des Obersten Gerichts vom 12. Februar 1952 — 1 Zst

(I) 4/52 - (NJ 1952 S. 369 und OSt Bd. 2 S. 35/36) sind die für den Fortsetzungszusammenhang maßgebenden objektiven und subjektiven Merkmale bei vorsätzlich begangenen Delikten entwickelt worden. Die Frage, ob gegebenenfalls bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen auch fahrlässig begangene Straftaten untereinander in Fortsetzungszusammenhang stehen können, ist in diesem Urteil nicht entschieden worden; die Entscheidung enthält jedoch den Hinweis, daß die auf vorsätzlich begangene Taten bezogenen Merkmale die Möglichkeit der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs bei fahrlässig begangenen Handlungen nicht ausschließen.

2. In der bisherigen Rechtsprechung der Strafsenate des Obersten Gerichts ist die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs bei Fahrlässigkeitsdelikten — teilweise unter fälschlicher Berufung auf die Entscheidung vom 12. Februar 1952 — mit der übereinstimmenden Begründung, daß das Merkmal „Gleichartigkeit der Zielsetzung“ bei Fahrlässigkeitsdelikten nicht gegeben sei, verneint worden.

3. Die Praxis zeigt, daß die Ablehnung der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs bei Fahrlässigkeitsdelikten vielfach nicht den tatsächlichen Lebensvorgängen entspricht und zu einer davon isolierten Betrachtung einer Mehrzahl von äußerlich und inhaltlich gleichartigen Handlungen führt (typisches Beispiel sind die häufig über einen längeren Zeitraum begangenen fahrlässigen Preisdelikte).

4. Soweit es sich um die zum Fortsetzungszusammenhang bei vorsätzlichen Delikten entwickelten Kriterien der Gleichartigkeit des angegriffenen Objekts und der Begehungsweise sowie um den zeitlichen Zusammenhang handelt, treffen diese ohne weiteres auch für Fahrlässigkeitsdelikte zu.

5. Das Merkmal der Gleichartigkeit der Zielsetzung

charakterisiert das für die vorsätzliche Tatausführung bestimmende subjektive Element. Fahrlässigkeitsdelikte werden zwar nicht mit einer Zielsetzung begangen; die subjektive Seite dieser Delikte wird aber — und zwar anders als bei vorsätzlich begangenen Straftaten — ausschließlich dadurch gekennzeichnet, daß sich der Täter gegenüber den ihm obliegenden konkreten Rechtspflichten (begründet durch Gesetz, gesellschaftliche Stellung oder vorangegangenes Tun) im Widerspruch zu seinen Fähigkeiten und den ihm gegebenen objektiven Möglichkeiten nicht verantwortungsbewußt verhält und er auf dieser subjektiven Grundlage pflichtwidrig handelt oder ein pflichtgemäßes Handeln unterläßt.

6. Das allen Fahrlässigkeitsdelikten zugrunde liegende subjektive Merkmal ist das des mangelnden Verantwortungsbewußtseins. Dabei gibt es keinen prinzipiellen Unterschied zwischen bewußt und unbewußt fahrlässigem Verhalten, weil das Handeln des Täters immer Ausdruck seines im konkreten Fall jeweils mangelnden Verantwortungsbewußtseins im Hinblick auf die Tatbegehung und die sich daraus ergebenden, von ihm nicht gewollten Folgen ist.

7. Nach dem sozialistischen Recht beziehen sich die durch Gesetz, gesellschaftliche Stellung oder vorangegangenes Tun begründeten Rechtspflichten jeweils nur auf bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse und sind nach Inhalt und Umfang begrenzt.

Aus dieser Verschiedenartigkeit der Rechtspflichten und ihrer jeweiligen konkreten Bezogenheit auf unterschiedliche gesellschaftliche Objekte (z. B. Sicherheit im Straßenverkehr, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Stabilität des Preisgefüges, Durchführung der Wirtschaftsplanung und Versorgung der Bevölkerung) ergibt sich auch die Differenziertheit der den Fahrlässigkeitsdelikten immanenten subjektiven Grundlage „Mangel an Verantwortungsbewußtsein“.

8. Ausgangspunkt und entscheidend für die Prüfung und Beantwortung der Frage, ob ein Täter mehrfach begangener Fahrlässigkeitsdelikte sich verantwortungslos zu den von ihm verletzten gleichartigen Rechtspflichten verhalten hat, ist die zur objektiven Tatseite zu treffende Feststellung, welcher Art die konkret verletzten Rechtspflichten und die damit jeweils angegriffenen strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse sind. Liegt insoweit Gleichartig-